

46. (1) Der Vermessungsantrag bedarf der Schriftform. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn der Vermessungsantrag zu Protokoll erklärt wird.
- (2) Bei der rechtsgeschäftlichen Vertretung hat der Vertreter die schriftliche Vollmacht des Eigentümers vorzulegen. Bei der gesetzlichen Vertretung ist die Vertretungsbefugnis ebenfalls schriftlich und unter Angabe der Rechtsvorschriften nachzuweisen. Das gleiche gilt für den Nachweis der Verfügungsbefugnis, wenn der Eigentümer nicht verfügungsberechtigt ist.
47. (1) Der Vermessungsantrag muß die folgenden Angaben enthalten:
- a) den Namen und den Wohnsitz oder die Bezeichnung und den Sitz des Antragstellers;
  - b) die genaue Bezeichnung der betroffenen Flurstücke (Gemeinde; Gemarkung, Flur; Flurstücksnummer) oder die eindeutige Lagebezeichnung (Gemeinde, Straße, Haus oder Grundstück);
  - c) die Nutzungsarten der betroffenen Flurstücke;
  - d) den Zweck der Vermessung.
- (2) Bei einer Teilungsvermessung ist anzugeben, wie und zu welchem Zweck die betroffenen Flurstücke geteilt werden sollen. Der vorgesehene Verlauf der Flurstücksgrenzen ist als Teilungsentwurf in einem Auszug der Flurkarte darzustellen. Der Kartenauszug mit dem Teilungsentwurf bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vermessungsantrages.
- (3) Handelt es sich um die Berichtigung eines Aufnahmefehlers (Ziffer 20 Absatz 2), ist anzugeben, in welcher Weise und in welchem Umfang der Nachweis des Grenzverlaufs davon beeinflusst wird.
48. (1) Der Vermessungsantrag kann bei einer zuständigen Vermessungseinrichtung gestellt werden.
- (2) Als zuständige Vermessungseinrichtungen kommen in Betracht:
- a) die örtlich zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes;
  - b) der örtlich zuständige VEB Geodäsie und Kartographie;
  - c) die zuständige Spezialvermessungseinrichtung, sofern dem Leiter oder einem Mitarbeiter die Urkundenvermessungsberechtigung zuerkannt ist;
  - d) das Büro eines freiberuflich tätigen Vermessungsingenieurs, sofern dem Leiter oder einem Mitarbeiter die Urkundenvermessungsberechtigung zuerkannt ist.
- (3) Die Berichtigung eines Aufnahmefehlers (Ziffer 20 Absatz 2) ist bei der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes zu beantragen.
49. (1) Auf dem Vermessungsantrag ist das Eingangsdatum (Tag, Monat, Jahr) zu vermerken.